

Mietbedingungen für die Benutzung der Bernhardskapelle

Allgemeines zum Antrag

Der Antrag kann **innerhalb 14 Tage** nach Abgabe im Rathaus noch **geändert werden**. Danach sind **keine Änderungen mehr möglich**. Für den Mieter stehen, nach Ablauf der Frist nur die Räume zur Verfügung, die zu diesem Zeitpunkt angemietet wurden.

Weitere Details sind direkt mit dem Hausmeister, Herr Bernd Metzger, Tel.: 0170 / 5632265, abzuklären. Bitte setzen Sie sich **mindestens 2 Woche** vor Ihrer Veranstaltung mit unserem Hausmeister in Verbindung.

Gebührenordnung

Für die Überlassung der Bernhardskapelle und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Für die evtl. notwendige Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben. Hierüber erfolgt eine besondere Rechnung nach Veranstaltungsende. Schäden an der Bernhardskapelle und den Einrichtungsgegenständen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anmietung öffentlicher Räume (Zulässigkeit der Anmietung, Gebührenhöhe etc.) von der Person des Antragstellers abhängen. Wird der Antrag hierbei offensichtlich oder nachweisbar in falschem oder fremdem Namen, d.h. für eine andere Person, gestellt, um entweder den Raum überhaupt anmieten zu können oder eine reduzierte Gebühr zu erhalten, behält sich die Stadt als Vermieter vor, die doppelte Gebühr zu erheben. Dies ist auch dann der Fall, wenn dieser Sachverhalt erst nach der Veranstaltung festgestellt wird.

Sie erhalten innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf dem Rathaus eine Bestätigung oder Absage.

Geschirr

Für die Höchstzahl der Besucherzahl steht ausreichend Geschirr, wie Teller, Kaffeegedecke sowie Besteck und Gläser (Pfalzbecher, Biergläser, Weinkelche) zur Verfügung. Zudem stehen Weinkühler, Warmhaltekanne, Sektgläser, Brotkörbe, Schüsseln, Platten etc. bereit. Genaue Auskunft erteilt der Hausmeister, Herr Metzger, siehe oben.

Überlassungsbedingungen

1. Die Bernhardskapelle kann von Owener Bürgerinnen/Bürger/Vereinen für Veranstaltungen die dem Rahmen des Gebäudes angepasst sind, angemietet werden. (Keine Tanz- oder Jugendveranstaltungen) Bei Anmietung einer Privatperson muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Gemeinderat behält sich evtl. Ausnahmegenehmigungen vor.
2. Die Besucherzahl darf maximal betragen
 - a. bei Betischung und Bestuhlung EG: 50 Personen; DG: 40 Personen
 - b. bei reiner Bestuhlung EG: 80 Personen; DG: 60 Personen
3. Die Wandmalereien sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. An allen Wänden dürfen keine Befestigungen und keine Dekoration angebracht

werden. Evtl. Beschädigungen der Malereien werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Im gesamten Gebäude besteht **RAUCHVERBOT!**
5. Die Polizeistunden sind einzuhalten. Allgemeine Sperrzeit 02:00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag 03:00 Uhr.
6. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sich die Besucher ab 22:00 Uhr im Gebäude aufhalten und die Lärmbelastung der Nachbarschaft so gering wie möglich gehalten wird. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
7. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.
8. Die Küche und die Kücheneinrichtungen sind vom Mieter auf seine Kosten zu reinigen.
9. Für die Bestuhlung und Betischung dürfen nur die im Gebäude vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden.
10. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen. Sauberes Papier, Glas und Kartonagen sind vom Veranstalter selber zu den im Ort bereitgestellten Wertstoffcontainern zu bringen.
11. Brandverhütungsmaßnahmen: Die Veranstaltung ist vom verantwortlichen Mieter so zu organisieren, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Bestimmungen der Brandschutzverordnungen für die Teckhalle sind zu beachten und gelten entsprechend.
12. Fremdgeräte wie z.B. Kühlschränke, Kühlhänger, etc. dürfen nicht angesteckt werden. Es besteht Brandgefahr. Bei Nichtbeachtung Haftung durch MieterIn.
13. Bei der Nutzung von Mehrfachsteckdosen ist die maximale Voltnutzung zu beachten. Geräte die mehr Strom benötigen, sollten einzeln angesteckt werden. Bei Nichtbeachtung besteht Brandgefahr.
14. Es ist ausschließlich Dekorationsmaterial mit dem Prädikat „schwerentflammbar“ zu verwenden.
15. Aschenbecher sind nur in dafür vorgesehene nicht brennbare Behälter, die für andere Entsorgungszwecke nicht verwendet werden dürfen, zu entleeren.
16. Verwendete elektrische Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
17. Die Verwendung von Kerzen und offenem Licht obliegt einer ständigen Aufsicht. Es sind nichtbrennbare Unterlagen zu verwenden; auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen (z.B. Möbel, Vorhänge, Dekorationen) ist zu achten.
18. Beleuchtungskörper dürfen nicht mit entflammbaren/brennbaren Materialien abgedeckt werden.
19. Elektrische Geräte, insbesondere in der Küche, dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden und müssen nach Benutzung sofort wieder ausgeschaltet werden.
20. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehruzufahrtsflächen, die Zugänge zu Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie zu sonstigen Sicherheitsanlagen müssen ständig auf voller Länge und Breite freigehalten werden.

21. Nach der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Angefallener Müll ist brandsicher außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.
22. Ein anschließender Kontrollgang durch das Gebäude ist durchzuführen.
23. Die Vorschriften der Benutzungsordnung für die Bernhardskapelle sind einzuhalten.

Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten

Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

**Gestattung für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft
gemäß § 12 des Gaststättengesetzes**

- a) Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung und werden Speisen und Getränke verabreicht, ist eine entsprechende Gestattung auf dem Rathaus zu beantragen.
- b) Ruhestörender Lärm ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- c) Sämtliche Personen, die mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt sind, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- d) Preistafeln sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.